

c) Die Verfassungsaufträge richten sich an alle Staatsorgane, insbesondere aber an die 9 zur Rechtsetzung Befugten. Sie haben sie durch ihre Tätigkeit zu erfüllen (Gert Eglel; Zum Gegenstand und zur gesellschaftlichen Funktion des Staatsrechts der DDR, S. 52).

II. Die Staatsfunktionenlehre

1. Art. 4 ist ein Ausdruck der Staatsfunktionenlehre der marxistisch-leninistischen 10 Staatstheorie, freilich ein unvollkommener. Diese sei eine zentrale Frage der Staats- und Rechtstheorie und der Staats- und Rechtspraxis, die indessen lange vernachlässigt worden sei, schrieben Rainer Hahn und Karl-Heinz Schöneburg (Die wirtschaftlich-organisatorische und kultur-erzieherische Funktion der Staatsmacht der DDR) im Jahre 1963. Walter Ulbricht hatte bereits im Jahre 1958 (Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland) die Aufgaben der Staatsmacht der DDR umrissen:

»Die Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe:

1. die Arbeiter-und-Bauern-Macht vor Überfällen durch die aggressiven imperialistischen Mächte zu schützen;
2. als Hauptinstrument des werktätigen Volkes bei der sozialistischen Umgestaltung den Kampf für die Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu führen, um die ständige Erweiterung und Vollkommnung der Produktion auf der Basis der fortschrittlichen Wissenschaft und Technik zum Zwecke einer möglichst vollständigen Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Gesellschaft, der ständigen Steigerung des Wohlstandes und der allseitigen Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft zu sichern und das sozialistische Bewußtsein der Massen systematisch zu entwickeln;
3. des Schutzes der gesellschaftlichen Ordnung vor allen Versuchen der Klassegegner, durch Unterwühlung unsere gesellschaftliche Ordnung zu schwächen, den reibungslosen Ablauf des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens zu stören; der Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung durch Straf- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber denjenigen Bürgern der Republik, die ihre Pflichten mißachten und Handlungen begehen, die gegen unsere Gesetze verstoßen und unserer gesellschaftlichen Ordnung und dem sozialistischen Aufbau Schaden zufügen;
4. der Entwicklung fester freundschaftlicher Beziehungen und der systematischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Staaten des sozialistischen Lagers. «

Einige Zeit später hatte die Zeitschrift der »Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft« (Walter Ulbricht) «, »Staat und Recht«, einen zuvor in der Zeitschrift »Sowjetskoje gossudarstwo i pravo« erschienenen Aufsatz von B. W. Schtschetinin veröffentlicht, in dem erstmalig der Versuch einer Systematisierung der Hauptfunktionen eines volksdemokratischen Staates gemacht wurde.

Nach dem Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie« (S. 231) gehören zu den inneren Funktionen: die Unterdrückung des Widerstands der gestürzten Ausbeuterklasse, die wirtschaftlich-organisatorische Funktion, die kulturell-erzieherische Funktion, die Funktion des Schutzes der sozialistischen Rechtsordnung und des sozialistischen Eigentums, der Rechte und Freiheiten der Bürger. Nach derselben Quelle sind die äußeren Staatsfunktionen: der Schutz des Landes vor Überfällen von außen, der Kampf für Frieden und die friedliche Koexistenz von Ländern mit unterschiedlichen sozialökonomischen Systemen, die Festigung des sozialistischen Weltsystems und der brüderlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus, die Hilfe für sich